

## **Sitzung des Kreistages am 29.09.2022**

Anfrage des Kreistagsabgeordneten Buchholz vom 14.08.2022

1. *Wie beurteilt die Kreisverwaltung bzw. die zuständige Erhebungsstelle im Kreis Mettmann den Ablauf der Durchführung des Zensus 2022?*

### Antwort zu 1.:

Die Berichterstattung in den Medien hat ihre Ursache in fehlerhaften Funktionalitäten der Software für die Abwicklung des Zensus 2022 (EHU) sowie Mängeln in der Kommunikation zwischen den Statistischen Landesämtern und den örtlichen Erhebungsstellen. Diese Probleme führen dazu, dass Arbeitsprozesse in den Erhebungsstellen nicht wie geplant durchgeführt werden können und höhere manuelle Aufwände erforderlich sind. Von den Software-Problemen besonders betroffen sind das Mahnwesen und die Vergütung der EB, vereinzelt auch die Erfassung von Erhebungsergebnissen.

Die Frist für die Erfassung der sogenannten Ziel-1-Ergebnisse (Existenzfeststellung) endet am 18.10.2022. Aufgrund der Programmfehler und des höheren manuellen Aufwands haben eine Vielzahl der Erhebungsstellen in der Bundesrepublik Deutschland die Befürchtung, dass nicht alle notwendigen Nacharbeiten der Feldphase termingerecht erledigt werden können. Sofern sich diese Befürchtungen bestätigen, würde sich dies negativ auf die Zensus Ergebnisse auswirken. Der Grad der Verschlechterung ist vom Umfang der nicht bearbeiteten Ergebnisse abhängig.

Die kommunalen Spitzenverbände auf Landes- und Bundesebene stehen daher in Kontakt zu ihren Mitgliedskommunen und den zuständigen Dienststellen der Länder und des Bundes. Ziel ist es, sofern tatsächlich notwendig, die Frist 18.10.2022 angemessen zu verlängern.

Der Kreis Mettmann fängt die zusätzlichen manuellen Arbeiten zurzeit mit erhöhtem Personalaufwand ab. Die Kosten liegen aber weiterhin im Budget.

Die Erhebungsstelle des Kreises Mettmann geht zurzeit davon aus, dass der Zensus 2022 für den Kreis Mettmann erfolgreich abgeschlossen werden kann. Eine generelle Aussage für alle Erhebungsstellen ist naturgemäß von hier nicht möglich. Die Wahrnehmungen im interkommunalen Austausch lassen es aber sinnvoll erscheinen, die Frist 18.10.2022 angemessen zu verlängern.

2. *Wie viele Menschen im Kreis Mettmann haben die Teilnahme am Zensus bislang verweigert? (Bitte aufschlüsseln nach Kommune)*
3. *Wie viele Zwangsgelder wurden bislang im Kreis Mettmann im Zusammenhang mit dem Zensus schriftlich angedroht? (Bitte aufschlüsseln nach Kommune)*

### Antwort zu 2. und 3.:

Es gibt beim Zensus 2022 vereinzelt Rückmeldungen der Erhebungsbeauftragten (EB), dass auskunftspflichtige Personen (AP) die Auskunft verweigern. Wenn die Beschäftigten der Erhebungsstelle diese AP dann ansprechen und den Hintergrund der Befragung erläutern, können die Bedenken der AP ausgeräumt werden. Hierbei spielt natürlich auch eine Rolle, dass bei finaler Verweigerung ein Bußgeld verhängt und ein Zwangsgeld festgesetzt werden kann. Ursachen der „ursprünglichen Verweigerung“ sind häufig die Verwechslung der

Haushaltsstichprobe mit der bereits erledigten Gebäude- und Wohnungszählung, Sprachprobleme, Datenschutzbedenken und gelegentlich auch das Auftreten der EB.

Bisher hat es im Zuständigkeitsbereich der Erhebungsstelle Mettmann noch keine finale Verweigerung gegeben. Somit wurden auch keine Bußgelder festgesetzt oder Zwangsgelder angedroht.